

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Geisel (SPD)

vom 21. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. September 2024)

zum Thema:

Kleinsiedlungen nach § 2 BauNVO

und **Antwort** vom 10. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Sep. 2024)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Andreas Geisel (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20130

vom 21. August 2024

über Kleinsiedlungen nach § 2 BauNVO

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Kleinsiedlungsgebiete sind Wohngebiete mit geringer Dichte, sie sind ländlich geprägt, in Ihnen sollen neben Wohngebäuden auch größere Flächen für Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen vorhanden sein. Historisch waren sie sozialpolitisch bedeutend, um Arbeitern eine Selbstversorgung mit Lebensmitteln zu ermöglichen. Diese Form der Selbstversorgung hat allerdings stark an Bedeutung verloren und es steht infrage, ob sie insbesondere in Städten noch zeitgemäß sind und nicht etwa eine zeitgemäßere Wohnnutzung verhindern.

Frage 1:

Wie viele Baugebiete nach § 2 BauNVO (Kleinsiedlungsgebiete) sind in Berlin festgesetzt und wie verteilen sich diese nach Bezirken?

Zu 1.:

Dem Senat sind keine Kleinsiedlungsgebiete nach § 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bekannt, die durch Bebauungsplan festgesetzt sind.

Frage 2:

Geht der Senat davon aus, dass in den Gebieten tatsächlich noch eine prägenden landwirtschaftlich-gartenbauliche Nutzung vorherrscht oder überwiegt die Wohnnutzung?

Zu 2.:

Der Baugebietstyp des Kleinsiedlungsgebiets kommt in der Berliner Planungspraxis nicht mehr vor. Daher kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob eine landwirtschaftlich-gartenbauliche Nutzung vorherrscht.

Frage 3:

Inwieweit werden bei der Bewertung nach § 34 Abs. 2 BauGB aktuell noch Kleinsiedlungsgebiete nach § 2 BauNVO angewandt (qualitativ)?

Zu 3.:

Dem Senat ist nicht bekannt, dass bei der Beurteilung von Vorhaben nach § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aktuell noch faktische Kleinsiedlungsgebiete nach § 2 BauNVO festgestellt werden.

Frage 4:

Inwieweit bewertet der Senat Kleinsiedlungsgebiete nach § 2 BauNVO als zeitgemäß für Berlin, ist die ursprünglich angedachte Funktion der Selbstversorgung aus vorwiegend gartenbaulicher Nutzung noch von Bedeutung?

Zu 4.:

Der bislang in der Baunutzungsverordnung enthaltene Baugebietstyp der Kleinsiedlungsgebiete wird den Anforderungen an eine zeitgemäße Stadtentwicklungspolitik nicht mehr gerecht.

Ein Bedürfnis für die Festsetzung dieses Baugebiets ist nicht mehr erkennbar; sie kommt soweit ersichtlich in der Praxis auch nicht mehr vor. Daher unterstützt das Land Berlin auch die Streichung dieser Baugebietskategorie aus der BauNVO im Rahmen der Novellierung des Baugesetzbuchs durch das Gesetz zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung (Regierungsentwurf vom 03.09.2024).

Berlin, den 10.09.2024

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen